

Biberach, 14.09.2010

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 164/2010**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mettenberg	Ja				
Bauausschuss	Ja	11.10.2010			
Gemeinderat	Ja	25.10.2010			

Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 1112 der Gemarkung Mettenberg

I. Beschlussantrag

Für den Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1112 der Gemarkung Mettenberg wird gem. § 7 Straßengesetz die Einziehung eingeleitet.

II. Begründung

1. Flächentausch im Zusammenhang mit dem Grunderwerb für den geplanten Sportplatz

Um den Grunderwerb für den geplanten Sportplatz in Mettenberg zu sichern, war ein Flächentausch mit einem Landwirt notwendig. Dieser notarielle Vertrag ist bereits beurkundet. Weiter sind auch langfristige Pachtverträge Bestandteil eines liegenschaftlichen "Gesamtpaketes", auf das sich Stadt und Landwirt im Rahmen eines Vorvertrages geeinigt haben. In diesem komplexen Interessengeflecht hat die Stadt die Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 1112 in Aussicht gestellt, für den Fall, dass er sich in einem noch einzuleitenden Entwidmungsverfahren als entbehrlich erweist und die Einziehung nach den Gesamtumständen sachgerecht ist.

2. Einziehungsvoraussetzungen

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz kann ein Feldweg dann eingezogen werden, wenn er für den Verkehr **entbehrlich** ist. Durch amtliche Bekanntmachung ist demnach jedem, dessen Belange durch die mögliche Einziehung des Feldweges berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu ge-

ben. Auf der Grundlage dieses Vorbringens hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Entwidmung zu entscheiden.

Brugger

Anlagen

1 Übersichtsplan